



# **SATZUNG**

## **des**

### **Athletensportverein Nendingen 1920 e.V.**

Präambel: Im Sinne der allgemeinen Verständlichkeit des Satzungstextes wird auf gegenderte Formulierungen verzichtet, gleichwohl gilt der Textinhalt für alle Geschlechter, ist also geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr**

1. Der 1920 gegründete Verein führt den Namen:  
Athletensportverein Nendingen 1920 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen-Nendingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart –Registergericht- mit der Register Nummer VR 94 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, d.h. 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, und seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Ringsports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, z.B. durch Jugendarbeit, regelmäßige Übungsabende,

Teilnahme an Mannschaftsrunden und der Ausführung von Wettkämpfen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten zu handeln.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten, wie z.B. Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten, werden auf Antrag und mittels Nachweis von Einzelbelegen ersetzt. Soweit für den Aufwendungssatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen, vom Verein entworfenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten und zur Beitragszahlung.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung. Erfolgt in diesem Zeitraum keine schriftliche Ablehnung, wird die Mitgliedschaft rechtskräftig.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht bzw. ihm schadet.
5. Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und auch Wortbeiträge einzubringen. Das Stimmrecht obliegt jedoch dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich (auch fernschriftlich oder per e-mail) zu informieren. Entsteht dem Verein durch eine unterlassene Information ein Schaden, so ist dieser vom Mitglied auszugleichen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per email gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederbetreuung oder an die Geschäftsstelle des Vereins. Diese Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (oder per email) Mahnung mit der Zahlung des Beitrags immer noch im Rückstand ist. Die Streichung kann erst 6 Wochen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, indem das Mitglied auf die Streichung hingewiesen wurde, beschlossen werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Beitragsschuld noch nicht beglichen sein sollte.

Zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, innerhalb eines Monats, das Recht der schriftlichen Berufung, an den Vorstand zu. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser wird i.d.R. nach der Mitgliederversammlung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung

durch Mehrheitsbeschluss. Über eine Umlage muss jährlich neu abgestimmt werden. Die Umlage darf max. das 4-fache des Vorjahresbeitrages betragen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in Härtefällen Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Einzelmitglieder im Verein geführt und ab dem Folgejahr entsprechend beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag durch den Verein informiert. Ihnen steht ein Sonderkündigungsrecht zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus drei Personen.
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
3. Vorstand sein kann nur eine volljährige, natürliche Person die auch Mitglied des Vereins ist.
4. Das Amt eines Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung bis maximal zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG, (2021 = € 840,00) bezahlt werden kann.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Erstellung oder Genehmigung des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresberichtes

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
2. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder über die Nutzung elektronischer Medien gefasst werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus bis zu 11 Mitgliedern zusammen. Neben den 3 Vorstandsmitgliedern sind noch weitere 8 Mitglieder mit Vereinsaufgaben für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen.
2. Zu wählende Mitglieder des Hauptausschusses:
  1. Hauptkassier
  2. Leiter Organisation/Technik/Wettkampfbetrieb
  3. Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit
  4. Wirtschaftsführer
  5. Vertreter der Aktiven
  6. Jugendleiter
  7. Mitgliederbetreuung
  8. Schriftführer/Chronist
3. Der Hauptausschuss ist für folgende Bereiche zuständig:
  - a) Beratung und Unterstützung des Vorstands,
  - b) Vorschläge für die Geschäftsführung des Vorstands,
  - c) Zustimmung bzw. Genehmigung von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften oder Vereinsverpflichtungen, die den üblichen Geschäftsbedarf übersteigen.
  - d) Erlass oder die Änderungen von Vereinsordnungen

4. Jedes Hauptausschussmitglied hat bei einer Abstimmung eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Vorstandes.
5. Die Abstimmungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht muss vor der Wahl dem Wahlleiter übergeben werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.
  - a) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - f) Beschluss über die Ordnungen als Satzungsergänzungen
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptausschusses
  - j) den Kauf, Verkauf, die Beleihung oder sonstige Belastungen jeglicher Art eines Grundstücks.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13 Die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, im ersten Halbjahr, das auf einen Geschäftsjahresschluss folgt, eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Diese Jahreshauptversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich, per email oder andere elektronischer Medien an jedes Mitglied. Alternativ oder zusätzlich kann auch unter Fristwahrung via Tagespresse (Gemeindemitteilungsblatt, Tageszeitung)

eingeladen werden. In jedem Fall ist die Einladung unter Fristwahrung auf der Vereins-Homepage öffentlich zu machen.

3. Die Einladung muss neben Versammlungsort, Datum und Uhrzeit auch die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit oder Aufgrund eines Antrags von einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlleiter übertragen werden.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
6. Grundsätzlich wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt oder gewählt. Abweichend hiervon muss dies schriftlich oder geheim durchgeführt werden auf Wunsch eines Vorstandmitglieds oder wenn mindestens drei Mitglieder der Versammlung dies beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Alle Anwesenden sind namentlich zu erfassen (Umlaufliste).
8. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von 25 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wobei die Vorstandsmitglieder nicht mitzuzählen sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, ist bei einer weiteren Mitgliederversammlung, diese immer beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
10. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darüber hinaus soll es folgende Feststellungen enthalten: Datum, Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers und Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben bzw. beigeheftet werden.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekannt zu geben.

3. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mind. 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder Kassier sein noch dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Den Kassenprüfern ist jederzeit uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## **§ 17 Datenschutz**

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sport- und Kursbetrieb und sonstigen Dritten unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften. Auf die gesondert erstellte Datenschutzverordnung als Bestandteil dieser Satzung wird hiermit hingewiesen.

## **§ 18 Ehrenordnung**

Verdiente und/oder langjährige Vereinsmitglieder verdienen eine besondere Ehrung. Der Verein hat deshalb am 28.05.2014 eine Ehrenordnung beschlossen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.



## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die nachstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nendingen/Stadt Tuttlingen und an die Kath. Kirchengemeinde Nendingen jeweils zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Nendinger Kindergärten, zu verwenden haben.

Tuttlingen-Nendingen, den